

Satzung

„Kinderfreundliches Lünen e.V.“

**Verein zur Förderung
von Spiel- und Freizeitanlagen
für Kinder und Jugendliche**

§ 1

Name und Sitzung

Der Verein führt den Namen: **„Kinderfreundliches Lünen e.V.“**
Verein zur Förderung von Spiel- und
Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche.

Sitz des Vereins: Lünen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein, mit Sitz in Lünen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Installierung und den Betrieb von Spielgeräten, Freizeitanlagen und –einrichtungen sowie die Unterstützung von Spiel- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Lünen.

Dies geschieht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie durch das Einbringen und Aufgreifen von zweckdienlichen Anregungen und Vorschlägen.

Der Verein verfolgt ausschließlich im regional begrenzten Raum Lünens seine unmittelbar gemeinnützige Zweckbestimmung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, die für die Erstellung, Instandhaltung der bestehenden und noch zu erstellenden Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sowie die Unterstützung von Spiel- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche in Lünen erforderlich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen mit der Auflage, es ausschließlich für die Einrichtung von Spiel- und Freizeitanlagen sowie die Unterstützung von Spiel- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche in Lünen zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden, sofern diese die in der Satzung festgelegten Ziele unterstützen. Darüber hinaus können sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Vereins werden, sofern die o.g. Zielsetzung verfolgt und unterstützt wird.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehend sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitgliedschaft kommt zustande, indem die Beitrittserklärung von dem Bewerber/der Bewerberin unterschrieben wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person und Vereinigung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund. Der/Die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Aufbringung der Mittel, Vermögen

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Spenden und Stiftungen,
 - c) durch Einnahmen sonstiger Art.
2. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

4. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis maximal 14 Mitgliedern. Vertretungsbe-
rechtigt für den Verein sind lediglich der/die 1. Vorsitzende, sein/e StellvertreterIn,
der/die SchatzmeisterIn sowie der/die SchriftführerIn.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die
Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des
Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstands-
mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen be-
nennen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins oder der/die 2. Vorsitzende vertreten jeweils
gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und au-
ßergerichtlich gemäß § 26 Absatz 2 BGB.

Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende jedoch nur dann tätig werden, wenn
der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der
Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst – sowie nicht anders bestimmt ist – seine Beschlüsse mit einfa-
cher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzen-
den.
6. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Vorstandes, die eine vermögensrechtli-
che Verpflichtung oder Haftung für den Verein in einem 5.000,00 € übersteigenden
Betrag oder eine Veräußerung von Vereinsvermögen enthalten, bedürfen der
Schriftform.

7. Der Vorstand berät und unterstützt die Stadt Lünen in allen Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einbehaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der Erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und müssen bei Einberufung bekannt gegeben werden.
5. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied aus. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnungen entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch vor der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Kalenderjahresschluss.